



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2010
Seite 1 von 2

-Elektronische Post-

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
74 - 52.07.01

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister,
die Landrätin und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

ÖAR Hain
Telefon 0211 871-2483
Telefax 0211 871-162483
Referat74@im.nrw.de

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:
Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen

Katastrophenschutz
Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

Mein Erlass vom 15.03.2010 - Az: 74 - 52.07.01 -

Anlagen:

- Vorläufige Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

Bezug nehmend auf v.g. Erlass gelten ab sofort die vorläufigen Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge. Es ist beabsichtigt, die Bewirtschaftungsrichtlinien des Landes an die des Bundes anzugleichen, damit für gleiche Fahrzeugtypen gleiche Abrechnungsmodalitäten gelten können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Die Durchführung von Maßnahmen, für die das Land nach den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG (Runderlass des Innenministeriums vom 28.12.1999 - II C 1 - 2033), zuletzt geändert durch Runderlass des Innenministeriums - 74-52.07.01 - vom 15.12.2009 die Kosten trägt, können somit ab sofort veranlasst werden. Dies gilt auch für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, die zur Zeit noch nicht durch die Oberfinanzdirektion Münster durchgeführt werden können, und daher durch die bisherigen Prüfstellen vorzunehmen sind.

Die Abrechnungen für die Hilfsorganisationen erfolgen, wie für die bisherigen Landesfahrzeuge, über die jeweiligen Landesverbände der Hilfsorganisationen bzw. über die Diözesangeschäftsstelle des Malteser Hilfsdienstes.

Die Fahrzeuge, die in der verwaltenden Zuständigkeit der kreisfreien oder kreisangehörigen Städte verbleiben (LF 16 TS, SW 2000 Tr, DekonLKW P, ABC-ErkKW), sind auf dem Dienstweg mit der Bezirksregierung abzurechnen. Für LF 16 TS und SW 2000 Tr werden Mieten und Mietnebenkosten nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Düren

Vorläufige Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Landesfahrzeuge

1. Bewirtschaftungsgrundlage Landesfahrzeuge und Ausstattung

Es gelten die Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG -Runderlass des Innenministeriums vom 28.12.1999 - II C 1 – 2033- (SMBl. NRW 2151).

Ergänzend sind hierzu die vom Bund für die bisherigen Bundesfahrzeuge anerkannten anteiligen Stellflächen zu berücksichtigen und der Berechnung der Stellplatzkosten zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Vergütungssätze für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen für organisationseigene Zwecke sind ferner die bisherigen Beträge des Bundes gemäß Bewirtschaftungsgrundschriften 2009 anzusetzen.

a) Stellflächen und Stellplatzkosten:

Nach Ziffer 12.1 a) der vorgenannten Richtlinien trägt das Land die Kosten der Nutzungsentschädigung für Garagen oder Hallen (Stellplatzkosten), die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung von den verwaltenden Stellen vorgehalten werden.

Die Verpflichtung zur Unterbringung der Fahrzeuge in umschlossenen und verschließbaren Hallen ergibt sich aus Ziffer 4.3 der Richtlinien.

Im Rahmen der Erstattung von Stellplatzkosten für die Unterbringung der nachfolgenden genannten neuen Landesfahrzeuge gelten die vom Bund für diese Fahrzeuge bisher anerkannten anteiligen nachfolgenden Stellflächen:

Fahrzeugtyp	anerkannte Stellfläche
Dekon LKW P	34 qm
SanGrKW / Betr.Kombi	26 qm
BetrLKW	34 qm
ATrKW	30 qm
KTW	26 qm (entspricht Richtlinie 2009)

Für die Berechnung der Stellplatzkosten wird ab dem 01.01.2010 der tatsächlich bis 2009 für die Fahrzeuge durch den Bund anerkannte Mietzins pro qm zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Abrechnung ist der Nachweis der Anerkennung des Mietzinses durch den Bund vorzulegen.

Darüber hinaus werden gemäß Ziffer 12.1 b) der Richtlinien Kosten bzw. anteilmäßige Kosten für die Beleuchtung sowie die öffentlichen Lasten für die Räume, die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung dienen, auf Antrag erstattet, soweit die Kosten nachweislich entstanden sind und der Gesamtbetrag die Obergrenze von 1,53 Euro pro m² Fahrzeugstellfläche nicht überschreitet.

b) Wartungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen

1. Wartung und Pflege:

Die Wartung und Pflege richtet sich nach Ziffer 4 ff der Richtlinien.

2. Instandsetzungen:

Grundlage der Durchführung von Instandsetzungen ist Ziffer 5 ff der Richtlinien.

Hierbei sind vor der Beauftragung von Instandsetzungsmaßnahmen insbesondere Ziffer 5.2, und im Hinblick auf bauliche Veränderungen Ziffer 5.3 der Richtlinien zu beachten.

Die Durchführung von Hauptuntersuchungen wird - wie bei allen Landesfahrzeugen - künftig durch die Oberfinanzdirektion erfolgen. Bis dahin bitte ich, die Fahrzeuge zunächst noch den bisherigen Prüfstellen zuzuführen. Über den Zeitpunkt der Beteiligung der Oberfinanzdirektion werden Sie gesondert informiert.

3. Aussonderung und Ersatzbeschaffung:

Die Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen richtet sich nach Ziffer 6 ff der Richtlinien. Abweichend von Absatz 2 zu Ziffer 6.1 kann die Vorlage von Aussonderungsanträgen auch im laufenden Jahr erfolgen.

d) Erstattung von Betriebsstoffkosten

Nach Ziffer 12.1 d) der Richtlinien trägt das Land die Kosten der Betriebsstoffe im Rahmen der Instandhaltung bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 2.000 km je Fahrzeug. Darüber hinausgehende Kosten der Betriebsstoffe werden nicht erstattet bzw. bei der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

e) Nutzungsentschädigungen:

Bei den Nutzungsentschädigungen gemäß Ziffer 12.3 der Richtlinien gelten analog zu den Regelungen des Bundes im Bewirtschaftungsgrundschriften 2009 folgende Kostensätze ab einer Obergrenze von 2.000 km:

Einsatzfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht	Fahrzeugtyp	Kostensatz
bis 3,5 t	KTW SanGrKW Betr.Kombi:	20 Cent / km
über 3,5 bis 7,5 t	AtrKW Betr.LKW	30 Cent / km
über 7,5 t	Dekon-P LKW	40 Cent / km

Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass nach Ziffer 12.2 der Richtlinien landeseigene Fahrzeuge von den verwaltenden Stellen bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 7.000 km für eigene satzungsgemäße Zwecke genutzt werden können; die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

3. Abrechnung von Kosten für landeseigene Fahrzeuge

Für Kosten von Instandsetzungen treten die verwaltenden Stellen bis zur Abrechnung der Maßnahmen in Vorleistung.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt wie bisher halbjährlich.

